Dokumente der Vereinten Nationen

Horn von Afrika, Humanitäre Hilfe, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Somalia, Tadschikistan, UN-Mitgliedschaft, Verfahren des Sicherheitsrats

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea. – Resolution 1297(2000) vom 12. Mai 2000

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1177 (1998) vom 26. Juni 1998, 1226(1999) vom 29. Januar 1999 und 1227(1999) vom 10. Februar 1999,
- zutiefst beunruhigt über den Ausbruch erneuter Kampfhandlungen zwischen Äthiopien und Eritrea,
- betonend, daß beide Parteien eine friedliche Beilegung des Konflikts herbeiführen müssen,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas,
- mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) um die Herbeiführung einer friedlichen Beilegung des Konflikts,
- mit Genugtuung über die Bemühungen der von ihm in die Region entsandten Mission und deren Bericht vom 11. Mai 2000 (S/2000/413),
- überzeugt von der Notwendigkeit umgehender weiterer diplomatischer Bemühungen,
- mit Besorgnis feststellend, daß die erneuten Kampfhandlungen ernsthafte humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der beiden Länder haben,
- betonend, daß die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellt,
- sowie betonend, daß die erneuten Feindseligkeiten eine noch größere Bedrohung der Stabilität, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung der Subregion darstellen,

1. verurteilt mit Nachdruck die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen zwischen Äthiopien und Eritrea;
2. verlangt, daß beide Parteien sofort alle Militäraktionen einstellen und den weiteren Einsatz von Gewalt unterlassen;
3. verlangt, daß so bald wie möglich und ohne Vorbedingungen konkrete Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der OAU wieder aufgenommen werden, auf der Grundlage des Rahmenabkommens und der Modalitäten sowie der von der OAU durchgeführten Arbeiten, die in dem Kommuniqué ihres derzeitigen Vorsitzenden vom 5. Mai 2000 (S/2000/394) festgehalten sind;
4. trifft den Beschluß, binnen 72 Stunden nach Verabschiedung dieser Resolution erneut zusammenzutreten, um sofortige Maßnahmen zur Gewährleistung der Befolgung dieser Resolution zu ergreifen, falls die Feindseligkeiten andauern sollten;
5. bekräftigt seine volle Unterstützung für die weiteren Bemühungen der OAU und Algeriens, das derzeit ihren Vorsitz führt, sowie anderer interessierter Parteien, eine friedliche Beilegung des Konflikts herbeizuführen;
6. macht sich das Rahmenabkommen und die Modalitäten als Grundlage für die friedliche Beilegung der Streitigkeit zwischen den beiden Parteien zu eigen;
7. macht sich außerdem das Kommuniqué des derzeitigen Vorsitzenden der OAU vom 5. Mai 2000 zu eigen, in dem die bis dahin erzielten Fortschritte bei den von der OAU geleiteten Verhandlungen verzeichnet sind, einschließlich der Bereiche, in denen die beiden Parteien bereits eine Annäherung erzielt haben;
8. fordert beide Parteien auf, die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht voll zu achten;
9. ersucht den Generalsekretär, den Rat umfassend und regelmäßig über die Situation unterrichtet zu halten;
10. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verhängung eines Waffenembargos gegen Äthiopien und Eritrea. – Resolution 1298(2000) vom 17. Mai 2000

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1177 (1998) vom 26. Juni 1998, 1226(1999) vom 29. Januar 1999, 1227(1999) vom 10. Februar 1999 und 1297(2000) vom 12. Mai 2000,
- insbesondere unter Hinweis darauf, daß er in seiner Resolution 1227(1999) alle Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, alle Waffen- und Munitionsverkäufe an Äthiopien und Eritrea einzustellen,
- zutiefst beunruhigt über die Fortsetzung der Kampfhandlungen zwischen Äthiopien und Eritrea,
- die durch die Kampfhandlungen verursachten Verluste an Menschenleben beklagend und mit tiefem Bedauern darüber, daß die Abzweigung von Ressourcen für den Konflikt nach wie vor nachteilige Auswirkungen auf die Anstrengungen zur Bewältigung der derzeitigen humanitären Nahrungsmittelkrise in der Region hat,
- betonend, daß beide Parteien eine friedliche Beilegung des Konflikts herbeiführen müssen,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas,
- mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) um die Herbeiführung einer friedlichen Beilegung des Konflikts,
- feststellend, daß die vom 29. April bis 5. Mai 2000 in Algier abgehaltenen indirekten Gespräche, über die in dem OAU-Kommuniqué vom 5. Mai 2000 (S/2000/394) berichtet wurde, dazu vorgesehen waren, den beiden Parteien zu helfen, zu einem für beide Seiten annehmbaren endgültigen, detaillierten Friedensumsetzungsplan zu gelangen, der zu einer friedlichen Beilegung des Konflikts führen würde,
- unter Hinweis auf die Anstrengungen, die der Sicherheitsrat, namentlich über seine Mission in der Region, unternommen hat, um eine friedliche Beilegung der Situation herbeizuführen,
- überzeugt von der Notwendigkeit umgehender weiterer diplomatischer Bemühungen,
- mit Besorgnis feststellend, daß die Kampfhandlungen ernsthafte humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der beiden Staaten haben,
- betonend, daß die Feindseligkeiten eine zunehmende Bedrohung der Stabilität, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung der Subregion darstellen,
- feststellend, daß die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verurteilt mit Nachdruck die Fortsetzung der Kampfhandlungen zwischen Äthiopien und Eritrea;
2. verlangt, daß beide Parteien sofort alle Militäraktionen einstellen und den weiteren Einsatz von Gewalt unterlassen;
3. verlangt ferner, daß beide Parteien ihre Streitkräfte aus der militärischen Konfrontation zurückziehen und nichts tun, was die Spannungen verschärfen würde;
4. verlangt, daß auf der Grundlage des Rahmenabkommens und der Modalitäten sowie der von der OAU durchgeführten Arbeiten, die in dem Kommuniqué ihres derzeitigen Vorsitzenden vom 5. Mai 2000 (S/2000/394) erfaßt sind, so bald wie möglich und ohne Vorbedingungen sachbezogene Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der OAU wieder aufgenommen werden, mittels derer eine friedliche, endgültige Regelung des Konflikts erzielt werden würde;
5. ersucht den derzeitigen Vorsitzenden der OAU, dringend die Entsendung seines Persönlichen Abgesandten in die Region zu erwägen, um die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Wiederaufnahme der Friedensgespräche zu betreiben;
6. beschließt, daß alle Staaten folgendes verhindern werden:
   a) den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an Äthiopien und Eritrea, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen;
   b) jede Gewährung technischer Hilfe oder

Ausbildung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der unter Buchstabe a) genannten Güter an Äthiopien und Eritrea durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus;

7. beschließt außerdem, daß die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts finden, das ausschließlich für humanitäre Verwendungszwecke bestimmt ist, wie von dem Ausschuß nach Ziffer 8 im voraus genehmigt;
8. beschließt, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:
   a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen, und danach Ersuchen der Staaten um alle weiteren Informationen, die er gegebenenfalls für notwendig erachtet;
   b) Prüfung der ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;
   c) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffen und Luftfahrzeugen, die solche Verstöße begangen haben sollen;
   d) Erlaß der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen;
   e) Prüfung von Anträgen auf Ausnahmen nach Ziffer 7 und Beschlußfassung über diese;
   f) Prüfung der gemäß den Ziffern 11 und 12 vorgelegten Berichte;
9. fordert alle Staaten sowie alle internationalen und regionalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Inkrafttreten der mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
10. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß nach Ziffer 8 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
11. ersucht die Staaten, dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten, welche konkreten Schritte sie unternommen haben, um die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen in Kraft zu setzen;
12. ersucht alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien, Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen dem Ausschuß nach Ziffer 8 zu melden;
13. ersucht den Ausschuß nach Ziffer 8, von ihm für sachdienlich erachtete Informationen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
14. ersucht die Regierungen Äthiopiens und Eritreas und alle anderen Beteiligten, geeignete Vorkehrungen für die Gewährung humanitärer Hilfe zu treffen und sicherzustellen zu trachten, daß diese Hilfe dem Bedarf vor Ort gerecht wird und sicher an die vorgesehenen Empfänger ausgeliefert und von diesen genutzt wird;
15. ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen ersten Bericht über die Befolgung der Ziffern 2, 3 und 4 vorzulegen und danach alle 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung und über die humanitäre Lage in Äthiopien und Eritrea Bericht zu erstatten;
16. beschließt, daß die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen zwölf Monate lang gelten werden und daß der Rat am Ende dieses Zeitraums einen Beschluß darüber fassen wird, ob die Regierungen Äthiopiens und Eritreas die Ziffern 2, 3 und 4 befolgt haben, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;
17. beschließt außerdem, daß die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Generalsekretär berichtet, daß eine friedliche, endgültige Regelung des Konflikts herbeigeführt worden ist;
18. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Humanitäre Hilfe

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. März 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/7)

Auf der 4110. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. März 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Wahrung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die humanitären Aspekte der dem Rat vorliegenden Fragen geprüft.

Der Sicherheitsrat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bekräftigt die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen. Der Rat bekräftigt außerdem seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten.

Der Sicherheitsrat anerkennt, wie wichtig die humanitäre Dimension für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und für seine Behandlung der humanitären Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz aller Zivilpersonen und anderen Nichtkombattanten in Situationen bewaffneten Konflikts ist. Der Rat ist sich dessen bewußt, daß humanitäre Krisen sowohl Ursache als auch Folge von Konflikten sein können und daß sie die Bemühungen des Rates, Konflikte zu verhüten und zu beenden und anderen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, beeinträchtigen können.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß eine rechtzeitige Behandlung der folgenden humanitären Fragen zur Verhütung der Eskalation von Konflikten und zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beiträgt: Zugang für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, sonstiges humanitäres Personal sowie humanitäre Hilfslieferungen zu den vom Krieg betroffenen Zivilpersonen; die humanitäre Komponente von Friedensübereinkommen und Friedenssicherungseinsätzen; Abstimmung zwischen dem Rat und den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen; und Knappheit der Mittel.

Der Sicherheitsrat bekundet von neuem seine Sorge um das Wohlergehen und die Rechte der vom Krieg betroffenen Zivilpersonen und fordert alle Konfliktparteien erneut auf, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu diesen Zivilpersonen zu gewährleisten. Der Rat anerkennt, daß die Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien unerläßlich für die Wirksamkeit und Sicherheit bei der Gewährung humanitärer Hilfe ist. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Kombattanten erneut auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals zu gewährleisten. Der Rat betont, wie wichtig es ist, allen Hilfsbedürftigen, insbesondere Frauen und Kindern und sonstigen von bewaffneten Konflikten betroffenen schutzbedürftigen Gruppen, nach dem Grundsatz der Unparteilichkeit Hilfe zu gewähren.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die uneingeschränkte und rechtzeitige Unterstützung der humanitären Komponente von entscheidender Bedeutung sein kann, um die Tragfähigkeit eines Friedensabkommens und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sicherzustellen und zu erhöhen. Er unterstreicht die Wichtigkeit der Einbeziehung humanitärer Elemente in Friedensverhandlungen und -abkommen, namentlich die Frage der Kriegsgefangenen, der Inhaftierten und Vermißten und anderer durch das humanitäre Völkerrecht geschützter Personen. Der Rat bittet den Generalsekretär, sich dafür einzusetzen, daß solche humanitären Elemente bei unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindenden oder von ihnen unterstützten Friedensverhandlungen gegebenenfalls frühzeitig behandelt werden. In den Fällen, in denen Friedensverhandlungen unmittelbar unter der Schirmherrschaft von Mitgliedstaaten stattfinden oder von diesen unterstützt werden, fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls auf die Kapazitäten der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie der anderen in Betracht kommenden internationalen humanitären Organisationen und Regionalorganisationen zurückzugreifen.

Der Sicherheitsrat stellt außerdem fest, daß die Eingliederung humanitärer Anteile in Friedenssicherungseinsätze in einigen Fällen einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung ihres Mandats leisten würde. In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, wie wichtig eine angemessene Ausbildung des Friedenssicherungspersonals auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sowie im Hinblick auf die besondere Situation von Frauen, Kindern und schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen ist. Der Rat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß in einige neuere Friedenssicherungseinsätze Personal für Fragen des Kinderschutzes aufgenommen wurde, und befürwortet die Aufnahme derartigen Personals in

künftige Einsätze, insbesondere im Zusammenhang mit der Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten und in Fällen, in denen es eine hohe Zahl von vertriebenen und sonstigen vom Krieg betroffenen Kindern gibt. Der Rat ist erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten zu sensibilisieren, und befürwortet diese Anstrengungen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig eine wirksame Koordinierung zwischen den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen, den anderen zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen sowie den anderen humanitären Akteuren im Feld in Konfliktsituationen und bei der Friedenskonsolidierung ist, unter anderem durch die Ausarbeitung strategischer Rahmenpläne, und bekundet seine Bereitschaft zu prüfen, wie diese Koordinierung verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, daß die Kommunikation, der Informationsfluß und die Koordinierung zwischen den für die Friedenssicherung, für humanitäre Maßnahmen und für Entwicklung zuständigen Teilbereichen der Vereinten Nationen weiter verbessert werden müssen.

Der Sicherheitsrat anerkennt die Rolle, die den internationalen humanitären Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Gewährung humanitärer Hilfe und bei der Milderung der Auswirkungen humanitärer Krisen zukommt, und anerkennt ferner das ausdrückliche Mandat des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiet. Er betont, wie wichtig es ist, daß diese Organisationen bei ihren humanitären Aktivitäten die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Menschlichkeit befolgen.

Der Sicherheitsrat stellt mit Besorgnis fest, daß eine unzureichende finanzielle Unterstützung die Bemühungen zur Linderung menschlichen Leids in bestimmten Kontexten untergraben kann. Der Rat ist sich der Notwendigkeit einer angemessenen finanziellen Unterstützung humanitärer Aktivitäten bewußt und ruft zu einer ausreichenden Finanzierung humanitärer Aktivitäten auf, bilateral oder anderweitig, insbesondere zur Unterstützung multilateraler Anstrengungen. Der Rat stellt fest, wie wichtig es ist, daß die internationalen Finanzinstitutionen rasch Mittel zur Verfügung stellen und verteilen. Der Rat stellt außerdem mit Befriedigung fest, daß seine früheren Erklärungen, in denen er die volle Unterstützung der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen gefordert hat, positive Auswirkungen gehabt haben, und er bekundet seine Bereitschaft, auch weiterhin zu großzügigen Reaktionen auf derartige Appelle zu ermutigen.

Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär nahe, in seinen regelmäßigen Unterrichtungen für den Rat über die Länder, mit denen dieser befaßt ist, auch künftig die humanitäre Lage zu behandeln, gegebenenfalls auch den Finanzierungsstatus der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen. Er ersucht den Generalsekretär ferner, dafür Sorge zu tragen, daß seine regelmäßigen Länderberichte auch weiterhin einen sachbezogenen analytischen Abschnitt über humanitäre Fragen und ihre Auswirkungen auf die internationalen Bemühungen zur Durchführung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Vereinten Nationen beinhalten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. April 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/13)

Auf der 4131. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. April 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Schreiben des Generalsekretärs an seinen Präsidenten, datiert vom 6. April (S/2000/294) und 17. April 2000 (S/2000/322). In letzterem wird der in dem Schreiben des Außenministers Israels vom 17. April 2000 an den Generalsekretär genannte Beschluß der Regierung Israels notifiziert, ihre in Libanon anwesenden Truppen in vollem Einklang mit den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978 abzuziehen, sowie ihre Absicht, bei der Umsetzung ihres Beschlusses voll mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat billigt den Beschluß des Generalsekretärs, Vorbereitungen einzuleiten, um es den Vereinten Nationen zu ermöglichen, ihren Verantwortlichkeiten nach den Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) nachzukommen, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. April 2000 dargestellt.

Der Sicherheitsrat teilt die vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 6. April 2000 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß die Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien erforderlich sein wird, um eine Verschlechterung der Situation zu vermeiden. Er begrüßt seinen Beschluß, seinen Sonderabgesandten so bald wie möglich in die Region zu entsenden, und legt allen Parteien nahe, bei der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen 425(1978) und 426(1978) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat sieht einer möglichst baldigen Berichterstattung des Generalsekretärs über die diesbezüglichen Entwicklungen mit Interesse entgegen, insbesondere seiner Berichterstattung über das Ergebnis der Konsultationen mit den Parteien und allen interessierten Mitgliedstaaten sowie mit den Staaten, die für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) Truppen stellen, und über seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Pläne und Erfordernisse für die Durchführung der Resolutionen 425(1978) und 426(1978) und aller sonstigen einschlägigen Resolutionen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig und notwendig es ist, daß ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden im Nahen Osten auf der Grundlage aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, herbeigeführt wird.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. Mai 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/18)

Auf der 4146. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Mai 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt und billigt mit Nachdruck den Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460). Der Rat betont erneut, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973, ist.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um es der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) zu ermöglichen zu bestätigen, daß ein vollständiger Abzug der israelischen Streitkräfte aus Libanon im Einklang mit seiner Resolution 425(1978) stattgefunden hat, und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Eventualitäten bewältigen zu können, unter Berücksichtigung dessen, daß die Kooperation aller Parteien unerläßlich sein wird. Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, über den Abzug der israelischen Streitkräfte aus Libanon im Einklang mit Resolution 425(1978) Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat macht sich die Bedingungen voll zu eigen, die dem Generalsekretär zufolge gegeben sein müssen, um die Befolgung seiner Resolution 425(1978) durch alle beteiligten Parteien bestätigen zu können, fordert alle beteiligten Parteien auf, bei der Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, bei seiner Berichterstattung über den Abzug zu berichten, ob sie diese Bedingungen erfüllt haben.

Der Sicherheitsrat fordert die Staaten und die anderen beteiligten Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und mit der UNIFIL und den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die vollinhaltliche Durchführung seiner Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) sicherzustellen. Der Rat teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß es entscheidend wichtig ist, daß die Staaten und anderen beteiligten Parteien das Ihre tun, um die Lage zu beruhigen, daß sie die Sicherheit der Zivilbevölkerung gewährleisten und uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten in ihrem Bemühen, die Lage zu stabilisieren, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und der Regierung Libanons dabei behilflich zu sein, nach der Bestätigung des Abzugs die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität in dem Gebiet sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, seinen Sonderabgesandten sofort wieder in die Region zu entsenden, um sicherzustellen, daß die vom Generalsekretär genannten Bedingungen erfüllt werden und daß sich alle beteiligten Parteien verpflichten, mit den Vereinten Nationen bei der vollständigen Durchführung seiner Resolutionen 425(1978) und 426(1978) voll zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär, seinem Sonderabgesandten in der Region und seinen Mitarbeitern seinen Dank und seine volle Unterstützung für ihre kontinuierlichen Bemühungen zu bekunden. Er spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung für ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aus. Der Rat betont, wie sehr er daran interessiert ist, daß alle beteiligten Parteien mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, und erinnert an die diesbezüglichen Grundsätze, die in dem Übereinkommen von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1300(2000) vom 31. Mai 2000

Der Sicherheitsrat,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 22. Mai 2000 (S/2000/459),
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,

> beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 2000, zu verlängern;
c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Mai 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/19)

Auf der 4148. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Mai 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:
›Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2000/459): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.‹«

SICHERHEITSRAT –Erklärung des Präsidenten vom 18. Juni 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/21)

Auf der 4160. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Juni 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) und billigt die Arbeit, die die Vereinten Nationen gemäß dem Auftrag des Sicherheitsrats geleistet haben, namentlich die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel ab dem 16. Juni 2000 im Einklang mit der Resolution 425(1978) vom 19. März 1978 seine Streitkräfte aus Libanon zurückgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) genannten Bedingungen erfüllt hat. Der Rat nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, daß Israel und Libanon dem Generalsekretär bestätigt haben, wie in seinem Bericht vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) erwähnt, daß die Festlegung der Rückzugslinie allein in der Verantwortung der Vereinten Nationen liegt und daß sie die festgelegte Linie respektieren werden. Er nimmt mit großer Besorgnis von Berichten über Verstöße Kenntnis, die seit dem 16. Juni 2000 stattgefunden haben, und fordert die Parteien auf, die von den Vereinten Nationen festgelegte Linie zu respektieren.
Der Sicherheitsrat begrüßt die von den Parteien bereits unternommenen Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs, die in seinem Bericht vom 22. Mai 2000 enthalten sind.
Der Sicherheitsrat fordert alle beteiligten Parteien auf, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen und der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) zusammenzuarbeiten und größte Zurückhaltung zu üben. Der Rat betont erneut, daß die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen strikt zu achten sind.
Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Libanons unter Hinweis auf die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978 auf, die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität und Präsenz im Süden sicherzustellen. Der Rat stellt fest, daß die Vereinten Nationen keine Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung übernehmen können, für die eigentlich die Regierung Libanons verantwortlich ist. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die ersten Schritte, die die Regierung Libanons unternommen hat, und fordert sie auf, so bald wie möglich mit Hilfe der UNIFIL die Dislozierung der libanesischen Streitkräfte in das vor kurzem von Israel geräumte libanesische Gebiet vorzunehmen.
Der Sicherheitsrat begrüßt die Maßnahmen des Generalsekretärs und der truppenstellenden Länder betreffend die Erhöhung der Truppenstärke der UNIFIL im Einklang mit Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000. Der Rat unterstreicht, daß die Umdislozierung der UNIFIL in Abstimmung mit der Regierung Libanons und mit den libanesischen Streitkräften erfolgen soll, wie in Ziffer 21 des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 angegeben. In diesem Zusammenhang bittet der Rat den Generalsekretär, über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen sowie über die Maßnahmen der Regierung Libanons zur Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität in dem Gebiet im Einklang mit seinen Resolutionen 425(1978) und 426(1978) Bericht zu erstatten. Der Rat sieht der Vollendung des Mandats der UNIFIL mit Interesse entgegen und wird spätestens am 31. Juli 2000 prüfen, ob eine Verlängerung des derzeitigen Mandats der UNIFIL erforderlich ist, unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 425(1978) und 426(1978), einschließlich der Maßnahmen der Regierung Libanons zur Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität in dem Gebiet.
Der Sicherheitsrat bekundet dem Generalsekretär, seinem Sonderabgesandten für die Region, dem leitenden Kartografen und ihren jeweiligen Mitarbeitern seinen Dank und seine volle Unterstützung für ihre kontinuierlichen Bemühungen. Er spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung für ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aus. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, auch künftig mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und bekräftigt die entsprechenden Grundsätze in dem Übereinkommen von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal.
Der Sicherheitsrat betont erneut, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen.«

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verletzung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo durch Uganda und Rwanda. – Resolution 1304 (2000) vom 16. Juni 2000

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258(1999) vom 6. August 1999, 1265(1999) vom 17. September 1999, 1273(1999) vom 5. November 1999, 1279(1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000 und 1296(2000) vom 19. April 2000 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Juli 1998 (S/PRST/1998/20), 31. August 1998 (S/PRST/1998/26), 11. Dezember 1998 (S/PRST/1998/36), 24. Juni 1999 (S/PRST/1999/17), 26. Januar 2000 (S/PRST/2000/2), 5. Mai 2000 (S/PRST/2000/15) und 2. Juni 2000 (S/PRST/2000/20),
- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- sowie in Bekräftigung dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
- in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,
- sowie in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und besorgt über Berichte über die illegale Ausbeutung der Ressourcen des Landes und über die möglichen Folgen dieser Aktivitäten für die Sicherheitsbedingungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten,
- in dieser Hinsicht mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo und an die anderen Beteiligten, mit der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Re-

publik Kongo (S/PRST/2000/20) bei ihren Ermittlungen und ihren Besuchen in der Region voll zusammenzuarbeiten,

- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten in dem Land,
- insbesondere mit dem Ausdruck seiner Empörung über die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen zwischen ugandischen und rwandischen bewaffneten Kräften in Kisangani (Demokratische Republik Kongo), die am 5. Juni 2000 einsetzte, und über das Versäumnis Ugandas und Rwandas, ihrer in ihren gemeinsamen Erklärungen vom 8. beziehungsweise 15. Mai 2000 (S/2000/445) eingegangenen Verpflichtung zur Einstellung der Feindseligkeiten und zum Abzug aus Kisangani nachzukommen, sowie den Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Bedrohung der Zivilbevölkerung und die Sachschäden beklagend, die die bewaffneten Kräfte Ugandas und Rwandas unter der kongolesischen Bevölkerung angerichtet haben,
- unter Hinweis auf seine nachdrückliche Unterstützung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) und darauf bestehend, daß alle Parteien ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachkommen,
- die Verzögerungen bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung und des Entflechtungsplans von Kampala vom 8. April 2000 mißbilligend und betonend, daß es neuer Anstöße bedarf, wenn Fortschritte im Friedensprozeß gewährleistet werden sollen,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nicht mit dem Moderator des nationalen Dialogs zusammenarbeitet, der mit Hilfe der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) bestimmt wurde, namentlich darüber, daß die Delegierten daran gehindert wurden, an dem Vorbereitungstreffen von Cotonou vom 6. Juni 2000 teilzunehmen,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Juni 2000 (S/2000/566),
- unter Hinweis darauf, daß alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im ganzen Land tragen,
- mit Genugtuung darüber, daß die Mitglieder des Politischen Ausschusses der Waffenruhevereinbarung am 15. und 16. Juni 2000 an seinen Sitzungen teilgenommen haben,
- mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo, die hauptsächlich auf den Konflikt zurückzuführen ist, und betonend, daß die kongolesische Bevölkerung umfangreiche humanitäre Hilfe benötigt,
- sowie mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die tragischen Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Sicherheit der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie seiner tiefen Besorgnis über alle Verletzungen der Menschenrechte und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die insbesondere im östlichen Teil des Landes, namentlich in den Provinzen von Kivu und in Kisangani, begangen werden,
- feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. fordert alle Parteien auf, die Feindseligkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo einzustellen und ihren Verpflichtungen aus der Waffenruhevereinbarung und den einschlägigen Bestimmungen des Entflechtungsplans von Kampala vom 8. April 2000 nachzukommen;
2. erklärt erneut, daß er die Kampfhandlungen zwischen ugandischen und rwandischen bewaffneten Kräften in Kisangani unter Verstoß gegen die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt verurteilt, und verlangt, daß diese und die mit ihnen verbündeten Kräfte von weiteren Kampfhandlungen Abstand nehmen;
3. verlangt, daß die ugandischen und rwandischen bewaffneten Kräfte sowie die Kräfte der kongolesischen bewaffneten Opposition und die anderen bewaffneten Gruppen sich sofort und vollständig aus Kisangani zurückziehen, und fordert alle Parteien der Waffenruhevereinbarung auf, die Entmilitarisierung der Stadt und ihrer Umgebung zu achten;
4. verlangt ferner,
   a) daß Uganda und Rwanda, die die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo verletzt haben, alle ihre bewaffneten Kräfte gemäß dem Zeitplan der Waffenruhevereinbarung und dem Entflechtungsplan von Kampala vom 8. April 2000 unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abziehen;
   b) daß nach jeder abgeschlossenen Phase des Abzugs der ugandischen und rwandischen bewaffneten Kräfte reziproke Maßnahmen der anderen Parteien im Einklang mit demselben Zeitplan erfolgen;
   c) daß alle anderen direkten oder indirekten ausländischen Militärpräsenzen und militärischen Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit den Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung beendet werden;
5. verlangt in diesem Zusammenhang, daß alle Parteien während des Prozesses der Entflechtung und des Abzugs der ausländischen Kräfte alle offensiven Maßnahmen unterlassen;
6. ersucht den Generalsekretär, die Vorkehrungen für die Dislozierung des Personals der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) ständig zu prüfen, gemäß der Ermächtigung und unter den Bedingungen in Resolution 1291(2000), die Einstellung der Feindseligkeiten, die Truppenentflechtung und den Abzug der ausländischen Kräfte wie in den Ziffern 1 bis 5 beschrieben zu überwachen und bei der Planung dieser Aufgaben behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär außerdem, gegebenenfalls Anpassungen zu empfehlen, die in dieser Hinsicht notwendig werden könnten;
7. fordert alle Parteien auf, im Zuge der Erfüllung der Ziffern 1 bis 5 bei den Anstrengungen zu kooperieren, die die MONUC unternimmt, um die Einstellung der Feindseligkeiten, die Truppenentflechtung und den Abzug der ausländischen Kräfte zu überwachen;
8. verlangt, daß die Parteien der Waffenruhevereinbarung bei der Dislozierung der MONUC in die Einsatzgebiete, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für notwendig hält, kooperieren, namentlich durch die Aufhebung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Personals der MONUC und durch die Gewährleistung seiner Sicherheit;
9. fordert alle kongolesischen Parteien auf, sich voll an dem in der Waffenruhevereinbarung vorgesehenen Prozeß des nationalen Dialogs zu beteiligen, und fordert insbesondere die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, ihre volle Verpflichtung auf den nationalen Dialog zu bekräftigen, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen und mit dem mit Hilfe der OAU bestimmten Moderator zusammenzuarbeiten und zuzulassen, daß die politische Opposition und Gruppen der Zivilgesellschaft in vollem Umfang an dem Dialog teilhaben können;
10. verlangt, daß alle Parteien alle Formen der Unterstützung für die in Anlage A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen und jegliche Zusammenarbeit mit ihnen einstellen;
11. begrüßt die Anstrengungen, die die Parteien unternommen haben, um in einen Dialog über die Frage der Abrüstung, der Demobilisierung, der Wiederansiedlung und der Wiedereingliederung der Angehörigen aller in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen einzutreten, und fordert die Parteien, insbesondere die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung Rwandas, nachdrücklich auf, diese Anstrengungen in enger Zusammenarbeit fortzusetzen;
12. verlangt, daß alle Parteien insbesondere die Bestimmungen in Anlage A Kapitel 12 der Waffenruhevereinbarung betreffend die Normalisierung der Sicherheitslage entlang der Grenzen der Demokratischen Republik Kongo zu ihren Nachbarstaaten einhalten;
13. verurteilt alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und sonstigen Greueltaten und fordert nachdrücklich eine internationale Untersuchung aller dieser Ereignisse, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;
14. bekundet die Auffassung, daß die Regierungen Ugandas und Rwandas für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden Entschädigung leisten sollen, die sie bei der Zivilbevölkerung in Kisangani angerichtet haben, und ersucht den Generalsekretär, eine Schadensbewertung vorzulegen, die als Grundlage für diese Entschädigungsleistungen dient;
15. fordert alle Parteien des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo auf, die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten;
16. fordert alle Parteien außerdem auf, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Hilfspersonals zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, und erinnert daran, daß die Parteien auch Garantien im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Hilfspersonals geben müssen;
17. fordert alle Parteien ferner auf, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, damit es seinen Auftrag und die ihm in der Waffenruhevereinbarung übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann;
18. bekräftigt, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet ist, zu gegebener Zeit und unter der Schirmherrschaft der

Vereinten Nationen und der OAU sowie unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen betroffenen Parteien;

19. bekundet seine Bereitschaft, die mögliche Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, falls es die Parteien verabsäumen, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen;
20. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. September 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/28)

Auf der 4194. Sitzung des Sicherheitsrats, die am 7. September 2000 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehalten wurde, kamen die Staats- und Regierungschefs im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika‹ durch den Rat überein, die folgende Erklärung über die Demokratische Republik Kongo, die von den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats im Zuge vorheriger Konsultationen des Rates erörtert wurde und der sie zugestimmt haben, durch den Gipfel als Erklärung des Präsidenten herauszugeben:

»Der Sicherheitsrat ist tief besorgt über die Fortsetzung der Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo, über die schrecklichen Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Lage und über die Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Landes.
Der Sicherheitsrat bekräftigt die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region.
Der Sicherheitsrat fordert alle Konfliktparteien auf, die Feindseligkeiten einzustellen und ihre Verpflichtungen aus der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen.
Der Sicherheitsrat nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Erklärungen Ugandas und Rwandas betreffend die Maßnahmen zur Entflechtung und zum Abzug ihrer in der Demokratischen Republik Kongo anwesenden Truppen. Er fordert den beschleunigten Abzug der ugandischen und rwandischen Truppen sowie aller sonstigen ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo unter voller Einhaltung seiner Resolution 1304(2000) vom 16. Juni 2000.
Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu achten und dem humanitären Hilfspersonal Zugang zu gewähren.
Der Sicherheitsrat fordert alle kongolesischen Parteien und insbesondere die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, sich uneingeschränkt an dem in der Waffenruhevereinbarung vorgesehenen Prozeß des nationalen Dialogs zu beteiligen und die diesbezüglichen Anstrengungen der Vermittler zu unterstützen.
Der Sicherheitsrat fordert die Parteien der Waffenruhevereinbarung auf, einen aufrichtigen Dialog zur Durchführung dieser Vereinbarung aufzunehmen und sich auf Wege zu einigen, dem Friedensprozeß neuen Auftrieb zu verleihen. Er spricht Seiner Exzellenz Dr. Frederick J. T. Chiluba, dem Präsidenten Sambias, und den anderen politischen Führern der Region seine Unterstützung für ihre diesbezüglichen Anstrengungen aus.
Der Sicherheitsrat ist bereit, bei dem Friedensprozeß behilflich zu sein, insbesondere über die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC), im Einklang mit seiner Resolution 1291(2000) vom 24. Februar 2000. Er beklagt, daß die Fortsetzung der Feindseligkeiten und die mangelnde Zusammenarbeit der Parteien die vollständige Dislozierung der MONUC bisher verhindert haben. Er nimmt Kenntnis davon, daß sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo verpflichtet hat, die Dislozierung der MONUC zu unterstützen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihrer besonderen Verantwortung als Regierung des Gaststaats der Mission nachzukommen. Er fordert die Parteien auf, ihren Willen zu Fortschritten im Friedensprozeß und zur wirksamen Zusammenarbeit mit der MONUC unter Beweis zu stellen, um ihre Dislozierung zu ermöglichen.«

Somalia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Juni 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/22)

Auf der 4167. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Juni 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Somalia‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias. Er wiederholt, daß es voll und ganz dem somalischen Volk obliegt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen und den Frieden wiederherzustellen.
Der Sicherheitsrat bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für die Anstrengungen, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternimmt, um eine politische Lösung für die Krise in Somalia zu finden. Er begrüßt und unterstützt uneingeschränkt die Initiative des Präsidenten Dschibutis zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Somalia und fordert die Staaten und internationalen Organisationen, soweit sie dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, diese Anstrengungen politisch zu unterstützen und der Regierung Dschibutis zu diesem Zweck finanzielle und technische Hilfe zu gewähren.
Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über das Fortbestehen von Menschenrechtsverletzungen und die ernste Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia zum Ausdruck, die zu Todesfällen, Vertreibungen und zum Ausbruch von Krankheiten unter der Zivilbevölkerung, insbesondere unter Kindern und sonstigen schutzbedürftigen Gruppen, geführt haben. Er dankt allen Organen der Vereinten Nationen sowie den anderen Organisationen und Einzelpersonen, die in Somalia auf humanitärem Gebiet tätig sind. Der Rat verurteilt nachdrücklich die Angriffe bewaffneter Gruppen auf unschuldige Zivilpersonen und auf das gesamte humanitäre Personal. Er fordert die somalischen Splittergruppen nachdrücklich auf, das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte zu achten, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten humanitären Personals zu gewährleisten und die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter an alle Bedürftigen zu erleichtern.
Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig die breitestmögliche Mitwirkung der Vertreter aller Teile der somalischen Gesellschaft an den Bemühungen um die Wiederherstellung Somalias ist. Der Rat fordert die Vertreter aller sozialen und politischen Kräfte der somalischen Gesellschaft auf, aktiv und in konstruktivem Geist an der Arbeit der Somalischen Nationalkonferenz für Frieden und Aussöhnung in Dschibuti mitzuwirken. Er fordert in diesem Zusammenhang die Führer von Banden und Splittergruppen auf, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Anstrengungen zur Herbeiführung des Friedens behindern und untergraben könnten. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, die Einleitung geeigneter Maßnahmen hinsichtlich der Führer von Banden und Splittergruppen zu erwägen, die solche Handlungen unternehmen. Er fordert außerdem alle Staaten auf, diese Personen nicht mehr mit den Mitteln zur Weiterführung ihrer zerstörerischen Tätigkeiten zu versorgen.
Der Sicherheitsrat erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 733(1992) verhängten Maßnahmen einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die volle Durchführung und Durchsetzung des Waffenembargos sicherzustellen. Der Sicherheitsrat fordert außerdem alle Staaten, die Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen und Institutionen auf, dem Ausschuß nach Resolution 751(1992) mögliche Verletzungen des Waffenembargos zu melden.
Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt.«

Tadschikistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 21. März 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/9*)

Auf der 4116. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. März 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den nach Ziffer 12 seiner Resolution 1274(1999) vom 12. November 1999 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 2000 über die Situation in Tadschikistan (S/2000/214) behandelt.
Der Sicherheitsrat begrüßt die entscheidenden Fortschritte bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan (S/1997/510), die dank der aufeinanderfolgenden beharrlichen Bemühungen des Präsidenten der Republik Tadschikistan und der Führung der Kommission für nationale Aussöhnung erzielt worden sind.
Der Sicherheitsrat begrüßt es insbesondere, daß am 27. Februar 2000 trotz der von der Gemeinsamen Wahlbeobachtungskommission für Tadschikistan festgestellten schwerwiegenden Probleme

und Mängel in Tadschikistan die ersten pluralistischen Parlamentswahlen unter Beteiligung mehrerer Parteien abgehalten wurden. Er stellt fest, daß die in dem Allgemeinen Abkommen vorgesehene Übergangsperiode mit der Abhaltung dieser Wahlen zu Ende geht. Der Rat anerkennt, daß die tadschikischen Parteien, denen es gelungen ist, viele Hindernisse zu überwinden und ihr Land auf den Weg des Friedens, der nationalen Aussöhnung und der Demokratie zu bringen, hiermit Bedeutendes erreicht haben. Er fordert die Regierung und das Parlament Tadschikistans nachdrücklich auf, darauf hinzuarbeiten, daß die Wahlen in Zukunft voll den akzeptierten Normen entsprechen und so zur Konsolidierung des Friedens beitragen.
Der Sicherheitsrat stellt mit Befriedigung fest, daß die Vereinten Nationen bei diesem Erfolg eine wichtige Rolle gespielt haben. Er begrüßt es, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) mit Unterstützung der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen, der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan maßgeblich dazu beigetragen hat, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens Hilfe zu gewähren.
Der Sicherheitsrat unterstützt den Generalsekretär in seiner Absicht, die UNMOT abzuziehen, wenn ihr Mandat am 15. Mai 2000 ausläuft. Er erwartet, daß ihn der Generalsekretär über die Ergebnisse seiner Konsultationen unterrichten wird, die er derzeit mit der Regierung Tadschikistans über die mögliche Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit führt.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. Mai 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/17)

Auf der 4141. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Mai 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Mai 2000 über die Situation in Tadschikistan (S/2000/387) geprüft.
Der Sicherheitsrat begrüßt den Erfolg, der im Friedensprozeß in Tadschikistan mit dem Abschluß der Umsetzung der Hauptbestimmungen des am 27. Juni 1997 in Moskau unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan (S/1997/510) erzielt wurde. Er spricht dem Präsidenten der Republik Tadschikistan sowie der Führung der Kommission für nationale Aussöhnung seine Anerkennung für ihre aufeinanderfolgenden und beharrlichen Anstrengungen in diesem Zusammenhang aus. Der Rat erkennt an, daß die tadschikischen Parteien, denen es gelungen ist, viele Hindernisse zu überwinden und ihr Land auf den Weg des Friedens, der nationalen Aussöhnung und der Demokratie zu bringen, Bedeutendes erreicht haben. Er schließt sich dem Generalsekretär in der Hoffnung an, daß diese Errungenschaften mit der weiteren Stärkung der Institutionen des Landes mit dem Ziel der demokratischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der tadschikischen Gesellschaft gefestigt werden.
Der Sicherheitsrat stellt mit Befriedigung fest, daß die Vereinten Nationen bei dem Friedensprozeß eine erfolgreiche und wichtige Rolle gespielt haben. Er weiß die Anstrengungen sehr zu schätzen, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) mit Unterstützung der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen (der Kontaktgruppe), der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (der GUS-Friedenstruppen) unternommen haben, um den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein.
Der Sicherheitsrat dankt der Russischen Föderation, der Islamischen Republik Iran und den anderen interessieren Mitgliedstaaten für ihre anhaltende politische Unterstützung der Friedensbemühungen der Vereinten Nationen in Tadschikistan und für ihre Unterstützung der Parteien bei der Aufrechterhaltung eines politischen Dialogs und bei der Überwindung der Krisen im Friedensprozeß. Er legt den Mitgliedern der ehemaligen Kontaktgruppe nahe, Tadschikistan in seinen weiteren Bemühungen um die Festigung des Friedens, der Stabilität und der Demokratie in dem Land auch künftig zu unterstützen.
Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die UNMOT hervorragende Verbindungen zu den GUS-Friedenstruppen und den russischen Grenztruppen unterhalten hat, was zum Erfolg der Mission beigetragen hat und bei der Unterstützung des politischen Prozesses vor Ort hilfreich war.
Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Unterstützung der Absicht des Generalsekretärs, die UNMOT zum Ablauf ihres Mandats am 15. Mai 2000 abzuziehen. Er würdigt alle diejenigen, die zugunsten des Friedens in Tadschikistan in der UNMOT gedient haben, und insbesondere diejenigen Mitglieder der UNMOT, die ihr Leben für die Sache des Friedens hingegeben haben.
Der Sicherheitsrat betont, daß die fortgesetzte Unterstützung Tadschikistans durch die internationale Gemeinschaft in der Konfliktfolgezeit entscheidend dafür sein wird, daß das Land die Errungenschaften des Friedensprozesses bewahren und auf ihnen aufbauen kann und daß ihm geholfen wird, eine dauerhafte Grundlage für bessere Lebensbedingungen seiner Bevölkerung zu legen.
In diesem Zusammenhang dankt der Sicherheitsrat dem Generalsekretär für seine Absicht, den Rat über die Modalitäten der Einrichtung und der Arbeitsweise eines Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Tadschikistan zu unterrichten, um den Frieden zu festigen und die Demokratie zu fördern. Er ermutigt zur engen Zusammenarbeit zwischen diesem Büro und der OSZE-Mission sowie den anderen internationalen Organisationen in Tadschikistan. Der Rat ermutigt darüber hinaus die Mitgliedstaaten und die sonstigen Beteiligten, freiwillige Beiträge zur Unterstützung von Projekten zugunsten des sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus des Landes zu leisten.«

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Jugoslawien in die Vereinten Nationen. – Resolution 1326(2000) vom 31. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,
– nach Prüfung des Antrags der Bundesrepublik Jugoslawien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/2000/1043),
> empfiehlt der Generalversammlung, die Bundesrepublik Jugoslawien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Oktober 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/30)

Auf der 4215. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich die Bundesrepublik Jugoslawien zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.
Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Bundesrepublik Jugoslawien feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Bundesrepublik Jugoslawien demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen.«

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 29. Januar 1999 (UN-Dok. S/1999/92)

I. Der Präsident des Sicherheitsrats legt Wert auf die Feststellung, daß alle Mitglieder des Sicherheitsrats sich damit einverstanden erklärt haben, daß die folgenden praktischen Vorschläge zur Anwendung gebracht werden, um die Arbeit der Sanktionsausschüsse im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen zu verbessern.

1. Die Sanktionsausschüsse sollten geeignete Kommunikationsmechanismen und -wege zu den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie zu anderen zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, Nachbarstaaten und sonstigen betroffenen Staaten und Parteien herstellen, um die Überwachung der Anwendung der Sanktionsregelungen und die Bewertung ihrer humanitären Auswirkungen auf die Bevölkerung des sanktionierten Staates sowie ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Nachbar- und anderen Staaten zu verbessern.
2. Die Vorsitzenden der Sanktionsausschüsse sollten den betreffenden Regionen nach Bedarf Besuche abstatten, um aus erster Hand Informationen über die Auswirkungen der Sanktionsregelun-

gen, ihre Ergebnisse und die Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung zu erlangen.
3. Die Mitgliedstaaten sollten den Sanktionsausschüssen alle verfügbaren Informationen über behauptete Verstöße gegen Waffenembargos und andere Sanktionsregelungen zur Verfügung stellen. Die Sanktionsausschüsse sollten sich darum bemühen, alle Fälle von behaupteten Verstößen aufzuklären.
4. Das Sekretariat sollte gebeten werden, den Sanktionsausschüssen Informationen aus Publikationen, Hörfunk, Fernsehen oder anderen Medien über behauptete Verstöße gegen die Sanktionsregelungen oder andere für die Tätigkeit der Ausschüsse wichtige Fragen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Leitlinien der Sanktionsausschüsse sollten klare Bestimmungen über strikte Maßnahmen enthalten, die von den Ausschüssen bei behaupteten Verstößen gegen die Sanktionsregelungen zu ergreifen sind.
6. Die Sanktionsausschüsse sollten ihre Leitlinien und Arbeitsabläufe so weit wie möglich angleichen.
7. Die technische Wirksamkeit der bindenden Maßnahmen sollte von den Sanktionsausschüssen regelmäßig auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten, Berichten des Sekretariats und anderen verfügbaren Quellen evaluiert werden.
8. Die Praxis technischer Präsentationen durch Organisationen, die bei der Durchsetzung der Sanktionen des Sicherheitsrats behilflich sind, während nichtöffentlicher Sitzungen der Sanktionsausschüsse sollte fortgesetzt werden. Unter voller Berücksichtigung der derzeitigen Praktiken der Ausschüsse sollte es den sanktionierten betroffenen Staaten sowie den betreffenden Organisationen leichter gemacht werden, ihr Recht auf Erklärung oder Darlegung ihrer Auffassungen gegenüber den Sanktionsausschüssen wahrzunehmen. Die Präsentationen sollten sachlich und umfassend sein.
9. Das Sekretariat sollte gebeten werden, den Sanktionsausschüssen erforderlichenfalls seine Bewertung der humanitären und wirtschaftlichen Auswirkungen der Sanktionen zur Verfügung zu stellen.
10. Zur Erörterung der humanitären und wirtschaftlichen Auswirkungen der Sanktionen sollten regelmäßige Sitzungen der Sanktionsausschüsse abgehalten werden.
11. Die Sanktionsausschüsse sollten während der gesamten Dauer der Sanktionsregelungen die humanitären Auswirkungen der Sanktionen auf schutzbedürftige Gruppen, namentlich Kinder, überwachen und die Mechanismen für Ausnahmen von den Sanktionen nach Bedarf anpassen, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern. Die Ausschüsse könnten zu diesem Zweck die vom Sekretariat erarbeiteten Bewertungsindikatoren heranziehen.
12. Die Sanktionsausschüsse sollten die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf die diplomatischen Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats prüfen und überwachen und die Mechanismen für Ausnahmen von den Sanktionen gegebenenfalls entsprechend anpassen.
13. Bei der Wahrnehmung ihrer Mandate sollten sich die Sanktionsausschüsse so weit wie möglich den Sachverstand und die praktische Hilfe der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen und aller humanitären und anderen zuständigen Organisationen zunutze machen.
14. Die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die humanitären und anderen zuständigen Organisationen sollten bei Ersuchen um Ausnahmen aus humanitären Gründen vereinfachte Sonderverfahren in Anspruch nehmen können, um die Durchführung ihrer humanitären Programme zu erleichtern.
15. Es sollte geprüft werden, wie es humanitären Organisationen ermöglicht werden könnte, unmittelbar bei den Sanktionsausschüssen um Ausnahmen aus humanitären Gründen nachzusuchen.
16. Nahrungsmittel, pharmazeutische und medizinische Versorgungsgüter sollten von Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen ausgenommen sein. Grundlegende oder standardmäßige medizinische und landwirtschaftliche Ausrüstungsgegenstände und grundlegende oder standardmäßige Lehrmaterialien sollten ebenfalls ausgenommen sein. Die Aufstellung von Listen für diesen Zweck sollte in Erwägung gezogen werden. Auch für andere grundlegende humanitäre Güter sollten Ausnahmen erwogen werden. In diesem Zusammenhang wird anerkannt, daß Anstrengungen unternommen werden sollten, damit die Bevölkerung der Zielstaaten der Sanktionen Zugang zu ausreichenden Mitteln und Verfahren zur Finanzierung der Einfuhr humanitärer Güter erhält.
17. Die Sanktionsausschüsse sollten prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß aus religiösen Gründen gewährte Ausnahmen von Sanktionsregelungen wirksamer gemacht werden.
18. Die Transparenz der Arbeit der Sanktionsausschüsse sollte unter anderem durch sachbezogene und detaillierte Unterrichtungen durch die Vorsitzenden erhöht werden.
19. Kurzprotokolle der offiziellen Sitzungen der Sanktionsausschüsse sollten umgehend zur Verfügung gestellt werden.
20. Für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen über die Arbeit der Sanktionsausschüsse sollten über das Internet und andere Kommunikationsmittel verbreitet werden.

II. Die Ratsmitglieder werden ihre Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeit der Sanktionsausschüsse fortsetzen.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 28. Februar 2000 (UN-Dok. S/2000/155)

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. November 1999 an die neuen Mitglieder des Sicherheitsrats, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung für den Zeitraum 2000-2001 gewählt wurden, und sind übereingekommen, daß die neu gewählten Ratsmitglieder auf ihr Ersuchen hin eingeladen werden, während des Monats, der dem Beginn ihrer Mitgliedschaft vorausgeht (das heißt, ab dem 1. Dezember), als Beobachter an den informellen Konsultationen der Ratsmitglieder teilzunehmen, damit sie sich mit der Tätigkeit des Rates vertraut machen können.
2. Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind außerdem übereingekommen, daß jede dieser Delegationen auf der Ebene des Ständigen Vertreters oder des Stellvertretenden Ständigen Vertreters vertreten sein soll. Zu diesem Zweck wird jeder Delegation ein Sitz auf einer Seite des Konsultationssaals zugewiesen.
3. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden die Prüfung weiterer Initiativen betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen fortsetzen.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 17. April 2000 (UN-Dok. S/2000/319)

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die Mitteilung des Präsidenten vom 29. Januar 1999 (S/1999/92), die eine Reihe praktischer Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Sanktionsausschüsse im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen enthielt.
2. Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen Kenntnis von den Arbeiten der Generalversammlung und stellen darüber hinaus fest, daß es eine ganze Reihe neuerer wissenschaftlicher Untersuchungen zum Thema Sanktionen der Vereinten Nationen gibt, die es verdienen, von den Ratsmitgliedern behandelt zu werden. Insbesondere nehmen sie Kenntnis von den jüngsten Anstrengungen, die Deutschland, Kanada, die Schweiz, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und andere unternommen haben, um konkrete Berichte und Studien zu Aspekten der Sanktionen der Vereinten Nationen zu fördern.
3. Unter Berücksichtigung der Mitteilung des Präsidenten vom 29. Januar 1999 und anderer einschlägiger Vorschläge und Empfehlungen, einschließlich der in Ziffer 2 genannten, haben die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen, vorübergehend eine informelle Arbeitsgruppe des Rates einzusetzen, die allgemeine Empfehlungen erarbeiten soll, wie die Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen verbessert werden kann. Die Arbeitsgruppe sollte das gesamte verfügbare Sachwissen auf dem Gebiet der Sanktionen nutzen können, unter anderem auch von Fall zu Fall durch die Anhörung von Experten. Die Arbeitsgruppe soll dem Rat über ihre Erkenntnisse bis zum 30. November 2000 Bericht erstatten.
4. Die informelle Arbeitsgruppe soll unter anderem die folgenden Fragen unter allen Aspekten prüfen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit von Sanktionen zu verbessern:
a. Arbeitsmethoden der Sanktionsausschüsse und Koordinierung zwischen den Ausschüssen
b. Kapazität des Sekretariats der Vereinten Nationen
c. Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und Zusammenarbeit mit regionalen und anderen internationalen Organisationen
d. Konzeption der Sanktionsresolutionen, einschließlich der Bedingungen für die Beibehaltung/Aufhebung von Sanktionen
e. Berichte zur Vorab- und Nachbewertung sowie laufende Evaluierung der Sanktionsregimes
f. Überwachung und Durchsetzung von Sanktionen
g. unbeabsichtigte Auswirkungen von Sanktionen
h. Ausnahmen aus humanitären Gründen
i. gezielte Sanktionen
j. Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Sanktionen
k. Umsetzung der Empfehlungen der genannten Mitteilung des Präsidenten.
5. Die Mitglieder des Sicherheitsrats ersuchen das Sekretariat, der informellen Arbeitsgruppe Dolmetschdienste für die sechs Arbeitssprachen der Vereinten Nationen bereitzustellen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York